

3. ANFECHTUNG – ZAHLUNG EINER GELDSTRAFE ALS ANFECHTBARE RECHTSHANDLUNG

PROBLEM

Was ist zu beachten, wenn der Schuldner eine Geldstrafe vor der geplanten Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens tilgen möchte? Wie kann vermieden werden, dass eine solche Zahlung angefochten wird?

FALL

Herr S. ist überschuldet. Unter den gegen Herrn S. geltend gemachten Forderungen befindet sich eine Forderung der Staatsanwaltschaft E. Gegen ihn ist eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verhängt worden. Die Geldstrafe tilgt er durch Ratenzahlungen in Höhe von monatlich je 20,00 Euro. Herr S. möchte ein

Insolvenzverfahren einleiten und wissen, wie er die Strafe bezahlen kann, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen.

LÖSUNG

Die Zahlung einer Geldstrafe kann anfechtbar sein. Unanfechtbar sind solche Zahlungen jedoch, wenn sie aus den unpfändbaren Einnahmen vorgenommen werden. Um zu verhindern, dass der Schuldner anstelle der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten muss, sind mehrere Lösungen denkbar. Abhängig vom Einzelfall kann der Schuldner die Geldstrafe etwa durch Zahlung erledigen, ersatzweise durch gemeinnützige Arbeit einbringen oder mit dem Insolvenzverwalter vereinbaren, dass dieser von einer Anfechtung absieht.

HINTERGRUND

1. Problemstellung

Der Insolvenzverwalter ist - auch im Verbraucherinsolvenzverfahren - zur Insolvenzanfechtung berechtigt und verpflichtet. Sofern ein Insolvenzverwalter es unterlässt, anzufechten und Werte zur Masse zu ziehen, kann sich für ihn zum einen eine Haftung gegenüber den Insolvenzgläubigern ergeben. Zum anderen hat der Insolvenzverwalter ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Mehrung der Masse, weil sich diese auf die Höhe seiner Gebühren auswirkt. Dennoch stellen Anfechtungen und insbesondere Anfechtungsprozesse in Verbraucherinsolvenzverfahren die Ausnahme dar.

Häufig wird sich die Anfechtung für den Schuldner nicht weiter auswirken. Soweit eine Zahlung des Schuldners im jeweiligen Zeitraum erfolgreich angefochten wird, zieht der Insolvenzverwalter die Zahlung zur Masse. Werden so die Verfahrenskosten beglichen, kann der Schuldner einen Antrag nach § 300 InsO auf Verkürzung der Verfahrensdauer auf 5 Jahre beantragen.

Ein Nachteil für den Schuldner kann hingegen entstehen, wenn die Anfechtung einer Zahlung eine zusätzliche nachteilige Konsequenz für den Schuldner hat. Dies wird bei der Anfechtung einer Geldstrafe vorliegen.

2. Anfechtbarkeit von Zahlungen zur Tilgung von Geldstrafen

Geldstrafen, die gegen den Schuldner in einem strafrechtlichen Verfahren verhängt wurden, sind Forderungen, die nicht an der Restschuldbefreiung teilnehmen. Als Ausnahme Forderungen nach § 302 Nr. 2 InsO können sie auch nach Beendigung des Verfahrens gegen den Schuldner geltend gemacht werden. Zudem wird die nicht bezahlte Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt, § 43 StGB. Die Freiheitsstrafe (und die vorangegangene Geldstrafe) sind erledigt, wenn der Schuldner die Strafe abgesessen hat.

Anmerkung: Hiervon zu unterscheiden sind Bußgelder aus dem Ordnungswidrigkeitsrecht. Bei Nichtzahlung solcher Gelder kann eine Erzwingungshaft angeordnet werden. Anders als die Ersatzfreiheitsstrafe bei strafrechtlichen Geldstrafen, dient die Erzwingungshaft aber nicht als Ersatz für die Zahlung, sondern als Zwangsmittel zur Zahlung der Geldbuße. In diesen Fällen wird die Geldbuße daher nicht durch die Ableistung der Haftstrafe erledigt.

3. Anfechtungsgegenstand

Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt die Zahlung von Geldstrafen und Bußen grundsätzlich der Anfechtung. In einer Grundsatzentscheidung hat der BGH festgestellt, dass der Strafcharakter der verhängten Geldstrafe keine Sonderbehandlung rechtfertigt.¹ In seiner Begründung führt der BGH aus, dass die Regeln über die Insolvenzanfechtung keine Sonderregeln für Geldstrafen enthalten und sie insoweit der normalen Insolvenzanfechtung unterliegen.

4. Ausnahme: Tilgung einer Geldstrafe oder Geldbuße aus dem unpfändbaren Einkommen

In der Rechtsprechung hat sich zwischenzeitlich die Ansicht durchgesetzt, dass es dem Schuldner zuzumuten ist, auch bei geringfügigem Einkommen oder bei dem Bezug von Sozialleistungen Raten auf eine verhängte Geldstrafe zu leisten. Insoweit haben sich

¹ Laroche, Zahlung einer Geldstrafe als anfechtbare Rechtshandlung, in VIA 2014, 4

Ratenzahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen des Schuldners eingebürgert. Solche Ratenzahlungen sind nicht anfechtbar. Den Gläubigern des Insolvenzschuldners kann bereits von vornherein kein Nachteil entstehen. Denn diese haben lediglich Zugriff auf den pfändbaren Teil des Einkommens des Insolvenzschuldners bzw. auf dessen pfändbare Habe.²

BERATUNGSHINWEIS

In der Beratung müssen im Vorfeld der Insolvenzeinleitung bestehende Geldstrafen mit dem Schuldner besprochen werden. Hier bietet sich eine differenzierende Herangehensweise an, weil verschiedene Fallgruppen denkbar sind. Auf die Gefahren der Anfechtung muss er hingewiesen werden (vgl. Arbeitshilfe „Anfechtung in der Verbraucherinsolvenz“). Zielführend wird es für den Schuldner sein, die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit einzubringen. Dies bietet sich vor allem in den Fällen an, in denen der Schuldner vor Antragsstellung nur einen kleinen Teil einer Geldstrafe bezahlt hat. Nach Art. 293 EGStGB sind die Landesregierungen ermächtigt, es durch Verordnung zu gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ersatzweise durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden ("Schwitzen statt Sitzen"). Hiervon wird in der Praxis häufig gebraucht gemacht.

In den Fällen, in denen der Schuldner eine Geldstrafe überwiegend bezahlt hat, kann es sinnvoll sein, mit der Justizkasse eine Stundung bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu vereinbaren. Soweit Ratenzahlungspläne durch die Justizkassen im Vorfeld der Insolvenz aufgehoben wurden, können diese neu beantragt werden. Unanfechtbar sind auch Zahlungen, die aus den unpfändbaren Einkommensanteilen geleistet werden. Ist dies nach Prüfung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens und der Haushaltsslage möglich, sollte die Strafe oder Geldbuße aus dem Unpfändbaren getilgt werden, um das Anfechtungsrisiko auszuschließen.

Letztlich kann das Problem mit dem Insolvenzverwalter abgeklärt werden, der von einer Anfechtung solcher Zahlungen absehen kann. Denn auch der Insolvenzverwalter und das Insolvenzgericht werden ein Interesse haben, die Vollstreckung einer Haftstrafe gegen den redlichen Schuldner abzuwenden, um dem Schuldner die Erfüllung seiner Erwerbsobliegenheiten zu ermöglichen und damit potentiell die Masse zu mehren. In der Praxis hat sich diese Handhabung durchgesetzt.

² AG Kassel, Urteil vom 14.11.2017 - 435 C 1558/17, ZInsO 2018, 397

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

